

Parkreglement

Aletsch Bahnen AG Parkhaus Mörel-Riederalp AG

A. Nutzungsbedingungen und Vertragskonditionen

1. Einleitung

Das vorliegende Parkreglement ist ein integrierter Bestandteil des Mietvertrages für Dauermieter und für Kurzmieter (nachstehend Mieter genannt), welche die Parkplätze der Aletsch Bahnen AG (nachstehend ABAG genannt) und der Parkhaus Mörel-Riederalp AG (nachstehend PMRAG) benutzen.

Das Parkreglement umfasst alle Parkplätze, Parkhäuser und Einzelgaragen, welche durch die ABAG bzw. die PMRAG bewirtschaftet werden.

2. Vertragszweck

Der Mieter darf das Mietobjekt nur als Autoabstellplatz oder Garageneinstellplatz benutzen. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nicht auf dem gemieteten Parkplatz vorgenommen werden. Das Autowaschen auf dem Areal des Vermieters ist untersagt. Es wird pro gemieteten Parkplatz nur eine gültige Parkkarte abgegeben.

Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen am Mietobjekt keinerlei Installationen oder Reklameschilder angebracht und keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Der Mieter hat die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten, wonach das Lagern von Treibstoffen oder anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien auf dem Parkplatz oder im Parkhaus/Garagen verboten ist. Ebenso ist die Ablage von Gegenständen wie Autoreifen, Regalen, Schränke etc. verboten. Das Parkieren von mehreren Fahrzeugen auf demselben Parkplatz (Autos, Mopeds, Motorräder etc.) ist ebenfalls verboten.

Das Anstecken von Heizkörpern zur Beheizung des Mietobjektes ist untersagt, wie auch der Anschluss von Apparaten, Maschinen etc. Der Mieter verpflichtet sich, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Wagentüren und Garagentor leise zu schliessen. Garagentore sind immer geschlossen zu halten. Das Parkieren auf Zufahrt und Garagenvorplatz ist nicht gestattet.

3. Fahrzeughöhe – und Länge

Die Fahrzeughöhe beträgt maximal den angegebenen Höhen bei der Einfahrt in die Parkhäuser. Die Länge der Fahrzeuge darf die Grösse der Parkfelder nicht übersteigen. Wird die Fahrzeulgänge über das Parkfeld herausragen, so müssen zwingend zwei oder mehr Parkfelder zum ordentlichen Tarif gemietet werden. Fahrzeuge wie Campingwagen/Camper/Anhänger müssen ebenso ein oder mehrere Parkfelder gemäss ihrer Grösse belegen und entsprechend auch der Anzahl Parkfelder die Parkgebühr bezahlen.

Ebenso kostenpflichtig sind Mopeds und Motorräder und sind ebenfalls an das Parkreglement gebunden.

4. Übergabe der Mietsache (Dauermietplatz)

Der Vermieter übergibt dem Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt die im Vertrag erwähnten Mietobjekte in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand. Ist ein Übergabeprotokoll gemeinsam erstellt worden, so hat der Mieter allfällige, im Protokoll nicht aufgeführten Mängel an der Mietsache dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzugeben.

5. Unterhaltspflicht des Vermieters (Dauermietplatz)

Dringende, dem Vermieter obliegende Reparaturen hat der Mieter sofort schriftlich zu melden. Im Unterlassungsfall haftet er für den dadurch entstandenen Schaden. Gleiches gilt für den Vermieter, wenn er in der Vornahme einer Reparatur säumig ist. Schäden, welche durch normale Abnutzung entstehen, gehen zu Lasten des Vermieters. Er ist berechtigt, Reparaturen und Änderungen an der Mietsache jederzeit ungehindert durchführen zu lassen.

6. Unterhaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in gutem und sauberem Zustand zu halten. Er ist für die Beschädigungen und Verunreinigungen (Öllachen), die nicht Folge ordnungsgemässer Benutzung oder höherer Gewalt sind, schadenersatzpflichtig.

7. Untermiete und Abtausch (Dauermietplatz)

Die Untermiete/Abtausch des gemieteten Parkplatzes ist ausdrücklich untersagt. Wird ein Parkplatz weitervermietet, so haben die ABAG oder die PMRAG das Recht, den Mietvertrag zu kündigen. Der fest zugeteilte Parkplatz darf nur gemäss Vertrag von den jeweiligen Schildnummern des Mieters genutzt werden. Es dürfen maximal 2 Schildnummer pro Parkplatz hinterlegt werden, wobei beide Schildnummer auf denselben Inhaber lauten müssen.

Die angegebenen amtlichen Schildnummer des Mieters sind mit der Nummer der Parkkarte verknüpft. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Nummernschild ist grundsätzlich untersagt. Wird das Fahrzeug nach Bewilligung durch die ABAG oder die PMRAG ohne Verkehrsschild abgestellt, muss die Parkkarte im abgestellten Fahrzeug gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt werden (ausgenommen sind geschlossene Garagen und Boxen). Die Versicherung eines abgestellten Fahrzeugs ohne Verkehrsschild ist Sache des Mieters.

8. Anspruch auf einen freien Parkplatz

Die Vermieterin kann die Verfügbarkeit der nicht fix-reservierten Parkplätze nicht garantieren. Beim Abschluss eines Mietvertrags für einen solchen Parkplatz hat der Mieter dementsprechend keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

9. Gefahrentragung, Haftpflicht und Versicherungen

Die Benutzung der Parkplätze und der Parkhäuser erfolgt auf eigene Gefahr. Die Versicherung des Fahrzeuges samt Inhalt gegen Schäden, Beschädigungen und Diebstahl jeder Art ist Sache des Mieters. Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab. Für Schäden an Fahrzeugen übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Für Schäden an Einrichtungen der Vermieterin werden die betreffenden Verursacher zur Rechenschaft gezogen.

Grösster Gletscher der Alpen

10. Besichtigungsrecht (Dauermietplatz)

Der Vermieter ist berechtigt, unter einer 48- stündiger Voranzeige Besichtigungen durchzuführen, die zur Wahrung des Eigentumsrechts und zwecks notwendigen Reparaturen und Renovationen notwendig sind. Beabsichtigt der Mieter, die Sache für längere Zeit unbenutzt zu lassen, so ist er verpflichtet, eine Person zu bezeichnen, welche die Schlüssel zur Verfügung hält. Bei kurzer Abwesenheit genügt die Hinterlegung des Schlüssels bei der Vermieterin. In dringenden Fällen (z.B. Wassereintritt im Parkhaus) ist die Vermieterin berechtigt, ohne Voranmeldung die Garagen oder die Boxen zu öffnen.

11. Missachtung des Mietvertrages (Dauermietplatz)

Eine Überlassung und/oder Weitergabe der Parkkarte an Dritte ist untersagt. Die Unter- oder Weitervermietung des gemieteten Parkplatzes ist nicht gestattet. Bei Zu widerhandlung und Missbrauch/Verstoss gemäss dem vorliegenden Parkreglement wird die Parkkarte gesperrt bzw. zurückgefordert und der Vertrag gilt als gekündigt. Allfällige rechtliche Sanktionen sowie eine Intervention durch die Gemeindepolizei bleiben vorbehalten.

12. Kündigungsfrist (Dauermietplatz)

Wird der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (Jahresmiete), so beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate auf Ende eines Monats, unter Berücksichtigung einer Mindestmietdauer von einem Jahr. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bleibt der Mieter volumnäßig zahlungspflichtig. Die Zahlungspflicht gilt auch, wenn der Mieter den Parkplatz nicht genutzt hat. Der Mieter kann nicht davon ausgehen, dass bei einem Umzug die Kündigung des Parkplatzes automatisch erfolgt.

13. Rückerstattung

Die Rückerstattung der Parkmiete ist ausgeschlossen (z.B. bei frühzeitiger Kündigung des Mietvertrags, frühzeitige Abreise, Saisonschluss, Wegzug, Verkauf des Fahrzeugs, usw.). Ausgenommen sind Mietverträge, welche auf unbestimmte Zeit gemäss Art. 12 abgeschlossen werden (Jahresmiete).

14. Mutationen und Ersatz (Dauermietplatz)

Mutationen (Namens- und/oder Adressänderungen, Schildnummer-Wechsel etc.) sind unverzüglich dem Sekretariat der ABAG zu melden.

Der Ersatz der Parkkarte (z.B. durch Verlust) für Dauermieter wird mit einem Verwaltungsaufwand von CHF 20 verrechnet. Der Ersatz einer nicht funktionierenden Parkkarte ist für den Mieter kostenlos.

15. Verlust des Parktickets (Kurzmieter)

Beim Verlust des Parktickets (Kurzmieter – 1 Stunde bis 21 Tage) wird ein Pauschalbetrag von CHF 150 in Rechnung gestellt.

16. Ladestationen bei variablen Parkplätzen

Das Aufladen von Elektrofahrzeugen via konventionellen Steckdosen auf den Parkplätzen und in den Parkhäusern der Vermieterin ist untersagt. Die Nichteinhaltung dieser Regel kann zur Auflösung des Mietvertrages führen. Vorhandene Ladestationen sind kostenpflichtig und die Kosten sind nicht in den Parkgebühren enthalten. Die Parkplätze an den Ladestationen dürfen nur zum Aufladen von Elektroautos genutzt werden und müssen nach dem Aufladen wieder freigegeben werden.

17. Ladestationen bei fix-reservierten Parkplätzen

Mieter von fix-reservierten Parkplätzen dürfen eine eigene Ladestation einrichten lassen. Diese Einrichtung erfolgt auf eigene Kosten des Mieters und muss sicherstellen, dass die Stromkosten direkt durch den Mieter getragen werden. Die Technik-Abteilung des Vermieters holt eine Offerte für die notwendige Einrichtung und lässt sie durch den Mieter freigeben. Sie koordiniert die Installation der Ladestation mit dem Stromlieferant.

18. Veränderung Mietzins

Die Information einer möglichen Mietzinsanpassung für Dauermieter erfolgt schriftlich spätestens bis zum 30. September an die Mieter. Mietzinsanpassungen sind jeweils ab der nächsten Rechnungsperiode wirksam, sodass eine Nachzahlung ausgeschlossen ist.

19. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat die Mietsache in einem einwandfreien Zustand, mit allen Schlüsseln und Toröffnern sowie mit der Parkkarte abzugeben. Die Mietsache ist bis zur Rückgabe ordnungsgemäss zu unterhalten und vor Schaden zu bewahren.

20. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Soweit der Mietvertrag keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Brig/VS.

21. Schlussbestimmung

Durch den Kauf einer Parkkarte bzw. durch den Abschluss eines Mietvertrags erklärt sich der Mieter mit dem vorliegenden Reglement einverstanden.

B. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde durch den Verwaltungsrat der Aletsch Bahnen AG am 17.11.2025 und durch den Verwaltungsrat der Parkhaus Mörel-Riederalp AG am 28.11.2025 genehmigt und tritt am 01.01.2026 in Kraft. Das Reglement ersetzt die bisherigen Bestimmungen und Reglemente.